

Polizei-Verordnung und Orts-Statute für den Amts- und Gemeindebezirk Friedenau bei Berlin, 1909

§ 1. Die Wochenmärkte in Friedenau werden Mittwoch und Sonnabend, und zwar auf dem durch die Kreuzung der Rheinstraße, Ringstraße, Schmargendorfer Straße und Lauterstraße gebildeten Platze vor dem Kaiser-Wilhelm-Garten und auf den Seiten des sogenannten Schulplatzes abgehalten. Fällt auf einen dieser Markttag ein Festtag, so wird der Markt an dem darauf folgenden Wochentage abgehalten.

§ 2. Auf dem Wochenmarkte dürfen feilgehalten werden:

1. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen, namentlich alle essbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte: (frisch gebacken, getrocknet oder eingekocht); als Obst, Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen, auch roh und ungedörrte Cichorienwurzeln; ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art, einschließlich des Kartoffel- und Senfmehls, und alle anderen Mühlenfabrikate als Getreide und Hülsenfrüchte, Hefe, Brot, Semmel und ähnliche Backwaren, kleine vierfüßige Tiere, Schafvieh, Schweine, Ziegen, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaren: (frisch, gesalzene und geräucherte), wildes Geflügel und Wildbret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische: (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert)

2. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und der Forstwirtschaft verbundenen gewerblichen Tätigkeit, rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gips und Traß, Kreide, Ton, Walderde, Sand-, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine sowie Ziegel, Gras-, Heu- und Viehfutter, auch Ölkuchen, Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub und Nadelstreu, Seetang, Moos, Schwamm, rohe Wurzel-Gewächse, Stengel und Blätter: (namentlich auch rohe und unbearbeitete Tabakblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen; desgl. Öl- und Kleesaat, und andere Pflanzensamen, Sträucher, Bäume, Ruten, Reiser, auch Besen aus Reisern, sowie grobe Geflechte aus Holzspänen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Draht, Stroh und desgleichen, Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinwand, Zwillich, Drillich; Brennholz, Torf, Holz, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen, Harz, Teer, Pech, Kienöl, Kienruß, Asche Bau-, Nutz- und Schönholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitten und grobe Holzwaren, Vögel soweit der Handel mit denselben nicht polizeilich untersagt ist, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreibe- und neue Bettfedern, rohes Horn, rohe Tierfelle, Knochen, Borsten, Tierhaare und wollen Strickgarn. Andere als die hier genannten Gegenstände dürfen auf den Wochenmärkten in Friedenau nur mit besonderer Genehmigung der Königlichen Regierung verkauft werden.

§ 3. Niemand darf auf den Wochenmärkten Getränke namentlich Bier oder Branntwein pp. verkaufen, doch ist der Handel mit gekochtem Kaffee gestattet, sofern dazu dem Verkäufer die Erlaubnis der Orts-Polizei erteilt worden ist.

§ 4. Die Aufstellung und der Verkauf des Getreides, Heues, Strohes, Holzes und anderer Gegenstände, welche nicht abgeladen werden können, also auf Wagen verbleiben müssen, erfolgt in der Lauterstraße und Niedstraße, jedoch derartig, daß die Fahrstraße frei bleibt.

§ 5. Diejenigen zum Marktverkehr gehörigen Gegenstände (§ 2), welche von außerhalb hierher zum Markte gebracht werden, dürfen nur an den für den Markt bestimmten Plätzen, niemals aber in den Gasthäusern, Ausspannungen oder den Straßen verkauft werden.

§ 6. Der Besuch der Wochenmärkte, sowie der Ein- und Verkauf auf denselben steht Jedermann mit gleichen Befugnissen frei.

§ 7. Personen, die als Träger oder dergleichen ihre Dienste auf den Märkten anbieten wollen, bedürfen dazu einer besonderen polizeilichen Erlaubnis. Auch müssen dieselben zu ihrer Legitimation mit einer äußerlich erkennbaren Karte versehen sein.

§ 8. Der Marktverkehr beginnt auf den Wochenmärkten in den Sommermonaten vom 1. April bis 1. Oktober um 6 Uhr morgens, in den Wintermonaten vom 1. Oktober bis 1. April um 7 Uhr morgens, und dauert stets bis 12 Uhr mittags.

§ 9. Niemand hat das Recht auf eine bestimmte Marktstelle. Die Marktstellen werden den Verkäufern vielmehr von den inspizierenden Orts- oder Amtsbeamten angewiesen, dessen Anordnungen zu befolgen sind.

§ 10. Die Marktstellen werden teils nach den zu Markte gebrachten Gegenständen, teils nach den Verkäufern verteilt. Verkäufer, welche die Märkte regelmäßig besuchen, nehmen die ihnen einmal angewiesenen Stellen so lange wieder ein, bis eintretende Umstände etwa nach dem Ermessen des inspizierenden Beamten eine Verlegung der Marktstellen notwendig machen.

§ 11. Kein Verkäufer ist berechtigt, die ihm überwiesene Stelle einem anderen zu überlassen, auch muß er sich gefallen lassen, daß sie anderweitig vergeben wird, wenn er von dieser Stelle gar nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch macht. Das Einrücken in bessere Stellen erfolgt nach den Anordnungen des inspizierenden Beamten.

§ 12. Die Größe der Marktstellen richtet sich nach der Örtlichkeit und den Umständen. Als Regel gilt, daß den Schlächtern ein Raum von 2 m, den Wild- und Federviehhändlern 2,50 m, den Vorkosthändlern 3 m, den Gärtnern 2,50 - 3 m Frontlänge zur Aufstellung ihrer Schragen, Körbe pp. gegeben wird. Die Tiefe der Marktstellen richtet sich nach dem vorhandenen Raum.

§ 13. Die Verkäufer müssen mit den nötigen Vorrichtungen zur Lagerung ihrer Waren versehen sein, haben sich jedoch in dieser Beziehung, besonders auch wegen der Aufstellung der Buden, Anbringung von Plänen und dergleichen nach den Anordnungen des die Aufsicht führenden Beamten genau zu richten.

§ 14. Die Marktgerätschaften, Buden und dergleichen dürfen nicht früher als eine Stunde vor dem Anfange des eigentlichen Marktverkehrs (§ 8) aufgebaut werden, in den Sommermonaten also nicht vor 5 und in den Wintermonaten nicht vor 6 Uhr Morgens. Die Aufstellung von Schragen, Tischen, Bänken und Sitzen für die Verkäufer muß vor Beginn des Marktverkehrs erfolgen.

§ 15. Die Wagen müssen, soweit es möglich, beim Abladen nicht nebeneinander, sondern hintereinander auffahren, und dürfen nicht länger auf dem Marktplatze bleiben, als zum Abladen unumgänglich nötig ist.

§ 16. Nur den auswärtigen Verkäufern, welche ihre Waren auf Wagen zu Markt bringen, ist es gestattet, diese nach Anweisung des anwesenden Beamten aufzufahren, und von denselben herab ihre Waren zu verkaufen, doch dürfen dieselben keine Kisten, Körbe oder sonstigen Behältnisse neben dem Wagen absetzen, um aus diesen gleichzeitig zu verkaufen. Wollen sie dies, so müssen sie eine ordentliche Verkaufsstelle auf dem Markte einnehmen und den Wagen fortschaffen.

§ 17. Verkäufer, welche vom Wagen ihre Waren feilhalten, sind gehalten, sobald sie den ihnen angewiesenen Platz eingenommen haben, ihre Zugtiere abzuspinnen und fortzuführen. Jedoch bleibt es dem Ermessen des Orts- resp. Amtsvorstehers oder dessen Stellvertreters überlassen, ausnahmsweise zu gestatten, daß einzelne Wagen, die nur kürzere Zeit halten wollen, bespannt bleiben dürfen. Sofort nach beendetem Verkauf müssen aber die Wagen abfahren.

§ 18. Das Anbinden von Pferden an die in der Straße befindlichen Bäume, Zäune, Häuser ist unbedingt untersagt.

§ 19. Auch Handwagen, auf denen Waren zu Markt gebracht werden, sind, wenn es notwendig wird, nach erfolgtem Abladen vom Marktplatze zu entfernen, es sei denn, daß die Waren ihrer Beschaffenheit nach auf dem Wagen bleiben müssen. Durch Aufstellung solcher Wagen darf die Handelsstelle keine größere Ausdehnung erhalten.

§ 20. Weder Käufer noch Verkäufer dürfen Hunde auf den Markt mitbringen. Die zum Ziehen an Wagen und Karren benutzten Hunde, die mit Maulkörben zu versehen sind, müssen von den Verkäufern vor Beginn des Marktes vom Marktplatze entfernt werden.

§ 21. Der Gebrauch von Kohlebecken auf den Wochenmärkten ist zwar gestattet, doch müssen dieselben von Eisenblech, Messing oder Kupfer und gut verschlossen sein und dürfen auf dem Marktplatze nicht zum Kochen von Speisen oder Getränken benutzt werden.

§ 22. Niemand darf solche Lebensmittel zu Markte bringen, welche nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit nachteilig werden können. Wer verdorbene oder verfälschte Getränke oder Esswaren feil hält, hat nach § 367 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuches neben der Konfiskation der Waren Geldbuße bis zu 50 Thlr. = 150 Mark oder verhältnismäßige Haft zu gewärtigen.

§ 23. Geschleifte, geschlagene, gestochene oder getötete Hechte dürfen nicht zum Markte gebracht werden.

§ 24. Die Fleischer dürfen Köpfe, Füße, Knochen und andere dergleichen weniger genießbare Teile als Beilagen zu dem verkauften Fleisch nicht mitwiegen. Diese Teile müssen vielmehr für sich allein zu besonderen Preisen verkauft werden.

§ 25. Die Rossfleischverkäufer dürfen nicht gleichzeitig anderes Fleisch feil halten, auch muß an der Verkaufsstelle eine Tafel mit der deutlichen Aufschrift „Rossfleisch" geführt werden.

§ 26. Wenn Butter in Stücken verkauft wird, so darf sie nur nach dem Gewicht in Stücken von 250 und 500 Gramm verkauft werden. Zu leichte Stücke werden sofort zerschnitten.

§ 27. Jeder Verkäufer muß richtiges, geaichtes Maß und Gewicht haben und darf kein anderes bei sich führen.

§ 28. Niemand darf einen anderen durch Zudringen oder Überbieten oder auf andere Weise von dem beabsichtigten Kauf oder Handel abhalten oder darin stören.

§ 29. Die Verkäufer von Kartoffeln sind, wenn es vom Käufer verlangt oder von dem Marktaufsichtsbeamten angeordnet wird, verpflichtet, die Kartoffeln in jeder beliebigen Quantität literweise zu verkaufen.

§ 30. Alle auf den Marktverkehr bezüglichen Beschwerden sind zunächst bei dem aufsichtsführenden Beamten anzubringen, welcher in zweifelhaften Fällen die Entscheidung des Orts- resp. des Amtsvorstehers einzuholen hat. Streitigkeiten über den bedungenen Preis oder die Beschaffenheit der Ware gehören zwar zur Entscheidung des Gerichtes, doch hat der Orts- resp. Amtsvorsteher oder dessen Stellvertreter einzuschreiten, falls dergleichen Streitigkeiten zur Störung der Ruhe und Ordnung ausarten. Die streitenden Parteien sind zu ruhigem Verhalten zu ermahnen und ist eine gütliche Ausgleichung zu versuchen, und wenn diese nicht zu erreichen ist, sind die Beteiligten über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

§ 31. Arten Streitigkeiten in Tätlichkeiten aus, und werden die von dem aufsichtsführenden Beamten zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht befolgt, so haben die Übertreter außer der gesetzlichen Strafe ihre Wegweisung vom Markte und unter Umständen Verhaftung zu erwarten.

§ 32. Sobald die gesetzliche Verkaufszeit vorüber ist (§ 8), müssen die Verkäufer sofort den Handel einstellen, ihre Verkaufsartikel zusammenpacken und fortschaffen. Eine Stunde nach beendeter Marktzeit (§ 8) muß der Markt von allen Waren und Utensilien vollständig geräumt sein. Das Zurücklassen von Kraut, Knochen und anderen größeren Abgängen ist verboten. Dergleichen Gegenstände müssen von den Verkäufern mit den Marktutensilien zugleich fortgeschafft und die Verkaufsstellen gereinigt werden.